

Multilaterale Vereinbarung M 338

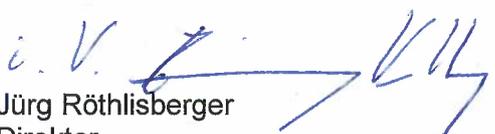
nach Abschnitt 1.5.1 ADR
über die Beförderung von BUTADIENEN UND KOHLENWASSERSTOFF, GE-
MISCH, STABILISIERT der Klasse 2

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 2.2.2.3 und der Tabelle A des Kapitels 3.2 dürfen Gemische von Butadienen und Kohlenwasserstoff mit einer Butadien-Konzentration von mehr als 20 %, aber höchstens 40 %, stabilisiert, die bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) haben und deren Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet, unter der Eintragung UN 1010 BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT befördert werden.
- (2) Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken:
„BEFÖRDERUNG VEREINBART GEMÄSS ABSCHNITT 1.5.1 ADR (M338)“
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 30. Juni 2025 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, den 12.07.2021

Die für das ADR zuständige Behörde
der Schweiz:

Bundesamt für Strassen


Jürg Röthlisberger
Direktor